

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Kosel und Fleckeby der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Kosel

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel in der Sitzung am 23.07.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (AbI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) – je Grabbreite

- | | |
|--|----------|
| a) Für Särge bis 1,20 m – für 20 Jahre | 285,00 € |
| Verlängerung jährlich | 14,25 € |

b)	Für Särge über 1,20 m – für 25 Jahre (Friedhof Kosel) Verlängerung jährlich	1.100,00 € 44,00 €
c)	Für Särge über 1,20 m – für 30 Jahre (Friedhof Fleckeby) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)	1.350,00 € 45,00 €
2.	Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) – je Grabbreite	
a)	für Särge bis 1,20 m – für 20 Jahre Verlängerung jährlich	350,00 € 17,50 €
b)	für Särge über 1,20 m – für 25 Jahre (Friedhof Kosel) Verlängerung jährlich Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)	1.900,00 € 76,00 € 32,00 €
c)	für Särge über 1,20 m – für 30 Jahre (Friedhof Fleckeby) Verlängerung jährlich Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)	2.250,00 € 75,00 € 30,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätte incl. Umrandung (eigene Bepflanzung)	
a)	für bis zu 2 Urnen – für 20 Jahre	1.150,00 €
b)	Verlängerung jährlich	57,50 €
4.	Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a)	für bis zu 2 Urnen – für 20 Jahre	1.150,00 €
b)	Verlängerung jährlich	57,50 €
c)	für bis zu 4 Urnen, je Urne – für 20 Jahre	575,00 €
5.	Urnengemeinschaftsanlagen in Rasen (namenlos)	
a)	1 Urne – für 20 Jahre	1.100,00 €
6.	Baumgrabstätten	
a)	1 Urne – für 20 Jahre	1.100,00 €
b)	Verlängerung jährlich	55,00 €
7.	Baumgrabstätten wie im Wald	
a)	1 Urne – für 20 Jahre	1.100,00 €
b)	Verlängerung jährlich	55,00 €
8.	Sternengarten nur für Früh- und Totgeburten – für 20 Jahre	kostenfrei
9.	Eingeschränktes Nutzungsrecht (Reservierungsgebühr) für jedes Jahr der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 4, 6 und 7 berechnet.	230,00 €
10.	Verlängerung für alle Sarg- und Urnenwahlgrabstätten – für 10 Jahre	230,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 34,00 € |
| 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindes in einer vorhandenen Wahlgrabstätte | 400,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen einschl. der Prüfung der Standfestigkeit | |
| a) liegendes Grabmal | 80,00 € |
| b) stehendes Grabmal | 150,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|-----------------------------|-------------|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | | |
| a) Särge | bis 1,20 m | 230,00 € |
| b) Särge | über 1,20 m | 644,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | | 200,00 € |
| 3. Sternengarten | | kostenfrei |

IV. Sonstige Gebühren

Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Fundamenten und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen
pro angefangene Arbeitsstunde

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | 3.220,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 400,00 € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage, Pflege und das Abräumen und Einebnen von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen pro angefangene Arbeitsstunde

§ 7
Besondere Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Kosel, dem 29.07.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel
Der Kirchengemeinderat

Susanne Lachauer
Vorsitzende/r



Radtke
Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am: 23.07.2025
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt
am: 15.10.2025
3. veröffentlicht
am 30.10.25 in der Eckernförder Zeitung
am 3.11.25 auf der Homepage kkre.de/Friedhöfe
am 3.11.25 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Kosel

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 15.10.25

